

**DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.**

Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.**

Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.**

Breite Str. 29
10178 Berlin

**GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.**

Wilhelmstr. 43/43G
10117 Berlin

**BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.**

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

17. Juli 2024

Herrn
Dr. Nils Weith
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024

(2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II)

GZ: IV A 2 - S 1910/24/10033 :002

DOK: 2024/0535577

Sehr geehrter Herr Dr. Weith,

für die Übersendung des Referentenentwurfes eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II) und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Leider legt das Bundesministerium der Finanzen den Verbänden und Interessensgruppen mit dem JStG 2024 II erneut einen umfangreichen Gesetzentwurf vor, ohne die aus unserer Sicht erforderliche Zeit für die Erarbeitung einer Stellungnahme einzuräumen. Wie bereits beim Referentenentwurf des ersten Jahressteuergesetzes 2024 bleiben – in der Hauptferienzeit – nur wenige Werkzeuge, um die vorgesehenen Regelungen mit der betrieblichen Praxis zu spiegeln. Wir bitten an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darum, dies bei nächsten Gesetzgebungs-

verfahren anders zu handhaben, damit wir unseren Unternehmen vermitteln können, dass das BMF ein ernsthaftes Interesse an einem Feedback aus der Praxis hat.

Auf völliges Unverständnis stößt in der betrieblichen Praxis die vorgesehene Einführung einer Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen. Diese würde zu einer weiteren sehr belastenden, zusätzlichen steuerlichen Compliance-Pflicht der Unternehmen führen. Sie steht in diametralem Gegensatz zu den von der Bundesregierung in den Meseberger Beschlüssen vom August vergangenen Jahres formulierten Bestrebungen, die bürokratischen Belastungen von Unternehmen nachhaltig zu reduzieren. Zudem konterkariert diese Maßnahme die jüngst vorgestellte „Wachstumsinitiative“, die am Standort Deutschland eine Wachstumsdynamik entfalten soll. Vereinfachungen und weniger Steuerbürokratie spielen auch bei dieser Initiative eine große Rolle. Außerdem würde Deutschland damit – ein weiteres Mal – europäische Vorgaben (d. h. die bestehende Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen) zu Lasten der Wirtschaft ausweiten und verschärfen.

Die geplante Mitteilungspflicht von innerstaatlichen Steuergestaltungen sollte ersatzlos gestrichen werden. Auch die vom BMF eingesetzte Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmenssteuer“ empfiehlt in ihrem Abschlussbericht vom 12. Juli 2024 ausdrücklich, auf die Einführung der Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen zu verzichten. Wir erinnern daran, dass der Vorschlag bereits im Vermittlungsverfahren zum Wachstumschancen-gesetz im vergangenen Winter keine Unterstützung erfahren hatte.

Die Wirtschaft begrüßt hingegen den Ansatz, über eine Reform der Steuerklassen höhere Arbeitsanreize für Zweitverdienende zu setzen. Der Ersatz der Steuerklassen III/V durch IV mit Faktor kann positive Beschäftigungseffekte auslösen.

Ausdrücklich unterstützt die deutsche Wirtschaft die vorgesehene Abmilderung der sogenannten kalten Progression durch eine Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs im Gleichlauf mit der Inflationsentwicklung. Die verdeckten Steuererhöhungen durch die kalte Progression treffen vor allem Personenunternehmen des Mittelstands und bestrafen die Leistungsbereitschaft von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, insbesondere derjenigen mit kleinen und mittleren Einkommen. Gerade mit Blick auf die zuletzt dynamische Lohnentwicklung ist es von großer Bedeutung, dass die über die progressive Wirkung des Einkommensteuertarifs hinausgehenden Steuerzahlungen, die allein auf die Effekte der kalten Progression zurückzuführen sind, an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden. Letztlich folgt man nur so einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Die zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression vorgesehenen Tarifierpassungen sind aus Sicht der Unternehmen allerdings kein Ersatz für eine grundlegende Reform der

Einkommensbesteuerung, die zu einer spürbaren Entlastung der Unternehmen führt. Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland noch immer viel zu hoch. Die OECD hat jüngst veröffentlicht, dass die Steuerbelastung der Unternehmen in den dazugehörigen Ländern durchschnittlich bei gut 21 Prozent liegt; in Deutschland liegt sie insbesondere bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen, bei der die Einkommensteuer im Ergebnis die Unternehmensteuer darstellt, regelmäßig deutlich höher. Das ist für unsere Unternehmen ein massiver Wettbewerbsnachteil. Eine spürbare und tatsächliche Entlastung der vielen kleinen und mittelgroßen Betriebe in Deutschland – und der Arbeitnehmer/innen – würde beispielsweise durch eine Glättung des „Mittelstandsbauchs“ des Einkommensteuertarifs oder andere Maßnahmen wie eine Nachbesserung der Thesaurierungsbegünstigung bzw. des Optionsmodells erreicht.

Für Rückfragen zu unseren Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHE INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMER

Dr. Rainer Kambeck

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Yokab Thomsen

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

Ralph Brügelmann

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.

Dr. Monika Wünnemann

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Renate Hornung-Draus

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Götz Treber

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber